

**Verhandlungen der 20. Tagung der
Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin
vom 26. bis 29. Mai 1931 in Leipzig.**

I. Referate.

Die Wichtigkeit des gerichtlichen Mediziners am Tatort.

(Autoreferat.)

Von

Prof. Zangger, Zürich.

Die Aufgaben der gerichtlichen Medizin umfassen neben der rein medizinischen Feststellung eines Zustandes als Hauptaufgabe und als charakteristische Aufgabe die Beziehung der Körperschädigung, des Verbrechenstatbestandes durch den Luftraum hindurch zu andern Menschen oder Einrichtungen, die kausal mit dieser Schädigung zusammenhängen. Diese Vorgänge sind naturnotwendig an einen ganz bestimmten Ort und an eine ganz bestimmte Zeit lokalisiert und die Rekonstruktion gerade dieses an einen bestimmten Ort, an eine bestimmte Zeit lokalisierten Vorganges ist gleichzeitig das Fundament jedes sicher begründeten Rechtsanspruches. Mir steht also die Aufgabe zu, anschaulich zu beweisen, was das biologisch-medizinisch und rechtlich-medizinisch geschulte Auge mit den wissenschaftlich begründeten Vorstellungsbildern am Ort der Tat für das Beweisverfahren in hervorragender und oft unersetzbarer Weise leisten kann.

Da die Rechts- und Tatbestandsfeststellung häufig verspätet oder spät und mit unzureichenden Zeugenaussagen beginnt, durch die Zeugenaussagen und die Aussagen der Verdächtigten auf bloße Wahrscheinlichkeiten, Hypothesen oder gar auf volle unlösbare Widersprüche stößt, stellt sich vor allem die Frage, ob die gerichtliche Medizin am Tatort einmal schnell und zweitens mit ganz wesensandern Mitteln von höchster Vollkommenheit die schnelle Kontrolle der Hypothese und die oft schnelle Entscheidung über Widersprüche zu leisten vermag.

Da die Ursachen der Verletzungsvorgänge und Tötungen von der Umwelt aus den Menschen treffen, müssen sie in den Kraftformen und den Massen der heutigen Naturwissenschaft definiert werden, jener Wissenschaft also, die für diese Kräfte und Kraftwirkungen die Nachweismethoden geschaffen hat und weiter bildet. Ich werde deshalb Beispiele von *mechanischen* Verletzungen, bei welchen sowohl der äußere Eindruck, die Verletzung, die Sektion, der Augenschein über Spuren erst zusammen einen vollständigen, rechtlich wichtigen Tatbestand erwiesen, zur Darstellung bringen und dann Fälle, bei denen

ohne Augenschein der Tatbestandsbeweis überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Die entscheidende Bedeutung des Augenscheins mit medizinisch-psychologischer Rekonstruktion werde ich wieder besonders beweisen an Beispielen von Verbrechen und Unfällen mit *Elektrizität*, einer Kraftform, deren Verlauf und deren Spuren, deren zeitliche und örtliche Lokalisation auf Grund der heutigen technischen Einrichtungen mit einer bis heute zu wenig beachteten, unerhörten Genauigkeit festgestellt werden kann.

Die *Hitzwirkungen*: Als dritte Kraftform die Temperatur- und Hitzwirkungen und die Explosionen.

Als besondere *vierte* Kraftform, welche eigenartige charakteristische Schwierigkeiten bietet, sind die *chemischen Wirkungen, die Vergiftungen*, in ihrer meist vollständigen Entrücktheit und Unanschaulichkeit der wirksamen Stoffe, der schweren Auffindbarkeit, sogar Flüchtigkeit, Zerstörbarkeit im Überlebenden und der Leiche beachtenswert als schwierigstes medizinisches Tatortproblem.

An einem besonderen Beispiel wurde noch gezeigt, wie gefährlich ohne medizinischen Augenschein die Interpretation von bloßen Einzelbefunden der gerichtlichen Medizin durch Untersuchungsbeamte werden kann, insofern der gerichtliche Mediziner die Interpretation seines Befundes nicht in Kenntnis des Augenscheines selbst werten und kontrollieren kann: Die großen, gefährlichen, von Untersuchungsbeamten nicht erfaßten Lücken, die unbewußt entstehen können zwischen dem, was die Untersuchungsbehörde durch Zeugen und Augenschein festgestellt hat und dem gerichtlich-medizinischen Laboratoriumsbefund.
